

STATUTEN

Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schneesportlehrer-Verein Adelboden“ besteht ein Verein von unbestimmter Dauer und Sitz in Adelboden im Sinne von Artikel 60 bis 79 des ZGB.

Der Verein bezweckt

Art. 2

1. Die Wahrung der allgemeinen Berufsinteressen
 - a) der Schneesportlehrer und Schneesportlehrerinnen sowie des Kurswesens
 - b) in der Werbung für den Schneesport.
2. Die Pflege der Kameradschaft zu allen Berufskolleginnen und -Berufskollegen und die Unterstützung von Vereinsmitgliedern oder deren Familien.
3. Die Wahrung guter Beziehungen zu den artverwandten Institutionen und deren Unterstützung.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus ausgebildeten Schneesportlehrern und Schneesportlehrerinnen mit mindestens der Kinderlehrer-Ausbildung bei Swiss Snowsports oder einer gleichwertigen Ausbildung bei einem anderen Verband. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Durch Beschluss kann ein Mitglied wegen Nichterfüllung seiner Mitgliederpflichten, oder aus anderen wichtigen Gründen mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Wer mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Finanzielles

Art. 4

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind für die ganze Zeit ihrer Mitgliedschaft beitragspflichtig.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt.

Art. 6

Aus der Vereinskasse werden nach Möglichkeit Unterstützungsbeiträge geleistet.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unterstützungsbeiträge

Art. 8

1. Unterstützungsbeiträge richten sich an Vereinsmitglieder oder deren Familien sowie artverwandte Institutionen und Projekte.
2. Unterstützungsanträge müssen mindestens zwei Monate vor der ordentlichen GV gründlich dokumentiert (inklusive der finanziellen Situation) beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Höhe der jährlich auszurichtenden Unterstützungen wird von der Generalversammlung bestimmt, darf aber 20% des Vereinsvermögens (Total Eigenkapital) nicht übersteigen.

Organisation

Art. 9

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Generalversammlung
2. den Vorstand
3. den Rechnungsrevisor

Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dies durch den Vorstand als nötig erachtet oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 11

Die Generalversammlung erledigt die nachstehenden Geschäfte:

1. Annahme und Revision der Statuten.
2. Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht.
3. Wahl des Vorstandes, des Rechnungsrevisoren, Delegierten und allfälligen Kommissionen.
4. Stellungnahme zu Anträgen, die ihr durch den Vorstand oder Einzelmitglieder unterbreitet werden.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.

Art. 12

Sämtliche Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (einfaches Mehr) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Stellvertretung durch Vereinsmitglieder ist gestattet, jedoch darf nur eine Vertretung angenommen werden. Als Ausweis ist eine Vollmacht auszustellen.

Die Traktanden sind den Mitgliedern vor der Versammlung anlässlich der Einladung bekanntzugeben.

Über nicht angekündigte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Vorstand

Art. 13

Die Vereinsleitung wird einem auf drei Jahre gewählten Vorstand übertragen. Dieser besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- einem Sekretär
- einem Kassier
- einem Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Mitglied des Vereins sein.

Art. 14

Präsident, Vize-Präsident, Kassier und Sekretär sind je einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 15

Dem Vorstand obliegt:

1. Die Einberufung der Generalversammlung
2. Die Vorberatung der Geschäfte
3. Die Handhabung der Statuten und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
6. Beschlüsse über Aufwendungen bis zum Betrag von CHF 5000.00 im Einzelfall.

Revisor

Art. 16

Zur Prüfung des gesamten Rechnungswesens wählt der Verein einen Revisor auf unbestimmte Zeit. Er erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Kontrolle.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung mit einem Zweidrittelmehr beschlossen werden. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es drei Viertel sämtlicher Mitglieder verlangen.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu einem wohltätigen Zweck zu verwenden.

Art. 18

Die Statuten wurden 1965 erstellt. Eine Änderung erfolgte im Jahr darauf. Die geänderten Statuten wurden im Dezember 1985 durch die Generalversammlung beschlossen und traten sofort in Kraft. Eine Anpassung der Artikel 3 und 16 wurde im Jahr 2002 vorgenommen und an der GV genehmigt. Weitere Änderungen (Artikel 12 + 13) machte der Vorstand ein Jahr später, diese überarbeiteten Statuten wurden von der GV genehmigt und traten ebenfalls sofort in Kraft.

Im Januar 2006 wurden durch den Vorstand erneut diverse Änderungen vorgenommen. Die geänderten Statuten wurden an der GV genehmigt und traten sofort in Kraft. Im Juni 2015 machte der Vorstand Änderungsvorschläge (Artikel 3 und 14). Diese überarbeiteten Statuten wurden von der GV im Juni 2015 genehmigt und traten ebenfalls sofort in Kraft. Im Oktober 2021 machte der Vorstand diverse Änderungsvorschläge (Änderung in Artikel 2 und Artikel 12 sowie Neuformulierung Artikel 6 und Artikel 8).

Adelboden, im Oktober 2021

Schneesportlehrer-Verein Adelboden

Der Präsident
Bernhard Courvoisier

Die Sekretärin
Marlene Däpp

